

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“) und der Total Walther GmbH (im Folgenden: „AN“) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB Service“) sowie die Preisliste für Lohnarbeiten des AN in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von dem AN zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung dieser AGB Service wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem AG und dem AN sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern.

2. Leistungen des AN

2.1. Die vereinbarte Leistung richtet sich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung des AN. Werden hierin die Begrifflichkeiten der Instandhaltung, Inspektion, Wartung oder Instandsetzung des Vertragsgegenstandes verwendet, so gelten für die Bestimmung des Leistungsinhalts die Begriffsbestimmungen der DIN EN 31051 in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2. Die Leistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des AN erbracht. Diese sind in der Preisliste für Lohnarbeiten aufgeführt. Für Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält der AN einen Notdienst, der bei Beauftragung zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des AN gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. Während der Leistungserbringung kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen. Für diesen Zeitraum hat der AG für eine entsprechende eigene Sicherung zu sorgen. Unterlässt er dies, ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Vergütung

3.1. Preise sind Nettopreise ohne evtl. anfallende Umsatzsteuer.

3.2. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des AG geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist dem AN zu vergüten.

3.3. Die Kalkulation der Vergütung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Ecklohn für technische Angestellte der Metall- und Elektroindustrie für NRW. Bei Änderung des Ecklohns wird die Vergütung vom nächsten Zahlungszeitraum beginnend an die geänderten Werte angepasst. Die Änderung wird dem AG unverzüglich mitgeteilt. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats nach Beginn der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

3.4. Verändert sich der regelmäßige Serviceaufwand durch andere Umstände, insbesondere Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsanforderungen oder technischen Änderungen der Anlage, ist der AN berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten anzupassen.

3.5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug eines Skontos fällig.

4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

4.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.3. Vor der Aufnahme von Arbeiten des AN hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Vor allem hat der AG den AN über sämtliche gefährliche Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

4.4. Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse, Entsorgungsmöglichkeiten und Betriebsstoffe (zum Beispiel Strom, Wasser, Brennstoffe, Arbeitsbühnen, Leitern) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen. Das Öffnen und Schließen von Decken, Fußböden und Wandverkleidungen ist Aufgabe des AG.

4.5. Die Gestellung von Gerüsten und / oder Arbeitsbühnen ist eine bauseitige Leistung.

4.6. Das Freischalten der Brandmeldezentrale(n) oder sonstiger Übertragungseinrichtungen hat durch den Verantwortlichen des AG zu erfolgen.

5. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

5.1. Beabsichtigte Änderungen oder eine Verlegung der Anlage sind dem AN vom AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Soll der AN mit den Änderungen oder der Verlegung der Anlage beauftragt werden, werden die Parteien über diese Leistungen einen gesonderten Vertrag schließen. Soweit in diesem gesonderten Vertrag nichts anderes geregelt wurde, gilt für die Änderungen oder die Verlegung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über diese Leistungen gültige Preisliste für Lohnarbeiten des AN.

5.2. Wird der AN hierfür nicht beauftragt, so wird die Gewährleistung und Haftung für die Bauteile, die geändert wurden, ausgeschlossen, es sei denn, der AG weist nach, dass der Mangel oder Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des AN beruht. Im Übrigen ist der AN berechtigt, einen bestehenden Instandhaltungs-, Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsvertrag über die Anlage, die von dem AG oder einem Dritten während der Vertragslaufzeit geändert wurde, zu kündigen.

5.3. Wird durch die Änderung oder Verlegung der Anlage der Leistungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

5.4. Bei einer vom AG veranlassten Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der AN bereits gleichartige Anlagen betreut. Anderenfalls endet die Betreuungspflicht des AN mit dem Tag der Verlegung.

6. Meldungen/Fehlalarme

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen und Fehlalarmen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

7. Gewährleistung

7.1. Bei rechtzeitiger, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG nach Verstreichen einer angemessenen Frist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen, den Vertrag fristlos kündigen oder den Mangel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen lassen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7.2. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.3. Keine Mängel sind insbesondere Zustände, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Gebäude oder Nutzungsänderung, unsachgemäßer und ohne vorherige Zustimmung durch den AN erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG oder Dritter, äußeren Einflüssen, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (z.B. außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub) resultieren. In den vorgenannten Fällen hat der AG die Instandsetzung gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Lohnarbeiten inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu vergüten.

7.4. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlage gemäß Ziffer 3 oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage. Beschränkt sich der Leistungsinhalt auf eine reine Warenlieferung, beginnt die Verjährung mit Ablieferung der Ware zu laufen.

8. Haftung

8.1. Der AN haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der AN nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des AN für derartige Schäden beträgt maximal 1 Millionen Euro.

8.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für Schäden resultierend aus Datenverlust.

8.4. Für alle übrigen Schäden haftet der AN nicht.

8.5. Die Leistung des AN kann das Schadensrisiko für den AG erheblich verringern. Die Leistung ersetzt jedoch keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

9. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

9.1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages am Tage der Unterzeichnung und dauert 2 Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

9.2. Bei endgültiger Stilllegung einer Anlage endet dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Anzeige des AG zum Monatsende. Soweit der Vertrag noch für weitere Anlagen gilt, besteht er insoweit weiter. Der AN wird die vereinbarte Vergütung entsprechend herabsetzen.

9.3. Überlässt der AG die Anlage Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des AN in diesen Vertrag eintritt.

9.4. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen

Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen.

9.5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Gründe, die eine Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind in den Ziffern 3.3., 5.2., 7.1., 12.1. und 12.2. aufgeführt. Der AN ist außerdem insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wenn nachweisbar eine Vermögensverschlechterung des AG eingetreten ist, aus der eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des AG ersichtlich ist oder der AG trotz Mahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht beseitigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.6. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

10.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

10.3. Ohne schriftliche Zustimmung des AN darf dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den AG nicht abgetreten werden.

11. Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

12. Export, Compliance und Datenschutz

12.1. Export: Falls die Ware nicht beim AG verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der AG, rechtzeitig vor Auslieferung dem AN schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der AG diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch den AN zur Verfügung stellt, ist der AN zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Entschädigungsansprüche des AG sind hierbei ausgeschlossen.

12.2. Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

12.3. Datenschutz: Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten des AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des AG, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

13. Sonstiges

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

13.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.